

standen, daß es, um dieser Eisenbahn die Aufnahme zu bewilligen, gar nicht erst einer Abänderung oder eines Zusatzes zum Vereins Statute bedürfte, vielmehr schon nach der in der Triester General-Versammlung beschlossenen neuen Fassung von §. 2 des Statuts, und namentlich nach den diesfalls im Protokolle dieser General-Versammlung niedergelegten Motiven, die Aufnahme der Holländischen ebenso wie der Dänischen Eisenbahnen — selbstverständlich unter den statutarischen Voraussetzungen wegen vollständiger Annahme aller bestehenden Vereinsgesetze und Beschlüsse — vollkommen zulässig, ja sogar in diesen Motiven bereits vorgesehen sey.

Die angezogenen Motive lauten: „Legtere (die Kommission) ist mit Ausnahme einer zu derselben gehörenden Verwaltung der Ansicht, daß der §. 2 des Vereins-Statuts das Theilnahmerecht an dem Vereine zu eng begrenzt, wenn derselbe bestimmt, daß zur Theilnahme nur die Eisenbahn-Verwaltungen berechtigt seyn sollen, welche ihr Domicil in Deutschland haben. Die Kommission ist der Meinung, daß auch denjenigen Bahnverwaltungen, welche nicht im Deutschen Bundesgebiete, wohl aber in einem Lande ihr Domicil haben, welches unter einer zum Deutschen Bunde gehörenden Regierung steht, die Theilnahme an dem Vereine offen zu halten ist, und zwar aus folgenden Gründen:

Thatsächlich gehört dem Vereine bereits eine Verwaltung an, deren Domicil zur Zeit nicht im Deutschen Bundesgebiete gelegen ist. Es ist die K. Preuß. Direktion der Ostbahn, welche ihr Domicil in Bromberg, in der im Deutschen Bundesgebiete nicht belegenen K. Preuß. Provinz Posen hat, und deren Aufnahme in den Verein zu einer Zeit erfolgte, zu welcher das ganze Preussische Staatsgebiet zum Deutschen Bunde gehörte. Die Theilnahme dieser Verwaltung an dem Vereine kann demselben nur erwünscht seyn. Gleich wünschenswerth muß es nach der Ansicht der Kommission aber auch seyn, den in Zukunft in den nicht zum Deutschen Bundesgebiete gehörenden Provinzen des Preussischen Staates — Posen und Preußen — entstehenden Bahnverwaltungen die Theilnahme an dem Vereine möglich zu machen. Auch im Hinblick auf den Oesterreichischen Kaiserstaat scheint der Kommission die von ihr vorgeschlagene erweiterte Begrenzung des Vereins geboten, da in dem Falle einer Decentralisation der Oesterreichischen Staats-Eisenbahn-Verwaltung es nicht gerechtfertigt seyn würde, den etwa für die nicht im Deutschen Bundesgebiete belegenen Oesterreichischen Bahnen zu errichtenden besonderen Vorstandsstellen die Theilnahme an dem Vereine zu versagen. Das dissentirende Mitglied der Kommission ist zwar der Ansicht, daß in Folge der von der Majorität intendirten Erweiterung der Grenzen des Vereins derselbe aufhören werde, ein Deutscher zu seyn, und daß zu befürchten sey, es werde kaum noch eine Sprachverständigung erübrigt werden können, wenn das Domicil in Deutschland nicht mehr Bedingung der in den Verein aufzunehmenden Bahnverwaltungen sey. Die Majorität in der Kommission hält jedoch dafür, daß diese Befürchtung keinesfalls eine begründete sey in Bezug auf die Bahnverwaltungen im Kaiserstaate Oesterreich und im Königreiche Preußen, daß aber auch nicht anzunehmen sey, daß durch die Aufnahme der Eisenbahn-Verwaltungen der Königreiche Dänemark und Holland — um die es sich hier nur noch handelt — das deutsche Element in dem Vereine werde gefährdet werden. Dagegen ist die Kommission einstimmig der Ansicht, daß die Aufnahme sämtlicher Eisenbahn-Verwaltungen in den Verein nur bezüglich der ihnen gehörenden Bahnstrecken erfolgen könne, welche in einem Lande gelegen sind, das zum Deutschen Bunde gehört oder unter einer zum Deutschen Bunde gehörenden Regierung steht, weil nur in dieser Grenze zur Zeit eine Gemeinsamkeit der Interessen und eine gleichmäßige Durchführung der vom Vereine angenommenen Grundsätze anzunehmen sey.“

Auf den Vorschlag der Kommission hat der §. 2 des Vereins-Statuts durch einstimmigen Beschluß der General-Versammlung diejenige Fassung erhalten, welche wir im Eingange dieses Erposé mitgetheilt haben. Dieser Beschluß ist demnach auch von sämtlichen Vereins-Verwaltungen genehmigt worden, worüber wir uns auf das Circular vom 3. Juni 1859 Nr. 762 beziehen. Dort heißt es: „In Nr. V der Tages-Ordnung sind die das Vereins-Statut abändernden Beschlüsse über das Recht zur Theilnahme am Vereine, so wie der Beschluß hinsichtlich der Auslegung des §. 13 des Vereins-Statuts einstimmig genehmigt worden.“

Wie aus den Motiven der Kommission hervorgeht, ist es deren Absicht gewesen, durch die von ihr vorgeschlagene Fassung des §. 2 des Vereins-Statuts die demnachstige Aufnahme der Holländischen und Dänischen Eisenbahnen in den Verein zu ermöglichen. Die Aufnahme der Niederländischen Rhein-Eisenbahn ist in der Danziger General-Versammlung erfolgt, und zwar mit allen gegen 8 Stimmen.

Bei Abgabe der Erklärungen über die Danziger General-Versammlungs-Beschlüsse haben 1) die Direktion der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft, 2) die K. Hannoverische General-Direktion der Eisenbahnen und Telegraphen, 3) die Herzogl. Braunschweig-Lüneburgische Eisenbahn- und Postdirektion sich veranlaßt gesehen, gegen die Aufnahme der Niederländischen Rhein-Eisenbahn in den Verein Einspruch zu erheben.

1) Köln-Minden erklärt: „Wir können von der Ansicht nicht abgehen, daß nach der in Triest beschlossenen Fassung des §. 2 des Vereins-Statuts die Verwaltung der Niederländischen Rhein-Eisenbahn zur Theilnahme am Vereine nicht berechtigt ist. Unseres Erachtens kann und

darf nur eine solche Eisenbahn-Verwaltung vollberechtigtes Mitglied des Vereins seyn, welcher die im §. 2 bezeichneten — der genannten Verwaltung abgehenden — Eigenschaften beiwohnen. Hiernach darf der Verwaltung der Niederländischen Rhein-Eisenbahn-Gesellschaft eine weitere Theilnahme, als sie den Verwaltungen der Französischen Nordbahn, der Französischen Ostbahn, der Belgischen Staatsbahnen, der Schweizer Eisenbahnen und der Warschau-Wiener Bahn gestattet ist, nicht eingeräumt werden.“

2) Hannover erklärt: „So lange es uns nicht anders bekannt ist, als daß die Verwaltung der Niederländischen Rhein-Eisenbahn ihr Domicil im Königreiche der Niederlande zu Amsterdam hat, und so lange uns nicht bekannt ist, daß die K. Niederländische Regierung eine Deutsche Bundes-Regierung ist, werden wir auf Grund des §. 2 des Vereins-Statuts, und zwar aus der Ursache, um den vereinbarten Bestimmungen des Statuts des Vereins stets getreu zu bleiben, der Aufnahme der Verwaltung der Niederländischen Rhein-Eisenbahn in den Verein nicht bestimmen und einen desfallsigen Beschluß als einen nichtigen beurtheilen.“

3) Braunschweig erklärt: dem Beschlusse wegen Aufnahme der Niederländischen Rhein-Eisenbahn in den Verein nicht beitreten zu wollen, „insbesondere, abgesehen von andern Rücksichten, aus dem Grunde nicht, weil es solchen mit den klaren Bestimmungen in den Art. 1 und 2 des Vereins-Statuts der Deutschen Eisenbahn-Verwaltungen für unvereinbar erachtet.“

Alle 3 Verwaltungen behaupten, daß nach §. 2 des Vereins-Statuts die Aufnahme der Niederländischen Rhein-Eisenbahn in den Verein unzulässig sey, keine derselben bringt aber Beweise dafür bei, daß der Niederländischen Regierung die Qualität einer Deutschen Bundes-Regierung abgehe und ihre Mitgliedschaft beim Deutschen Bunde aufgehört habe. Wir haben schon im Eingange nachgewiesen, daß die Niederländische Regierung eine Deutsche Bundes-Regierung sey und müssen der Behauptung des Gegentheils so lange unsere Anerkennung versagen, als die dissentirenden Verwaltungen uns den Beweis für ihre Behauptung schuldig bleiben.

Bei einer früheren Gelegenheit ist die Prinzipienfrage zur Erörterung und Entscheidung gebracht worden: „ob bei Aufnahme neuer Mitglieder nach §. 13 des Vereins-Statuts außer der Anmeldung bei der geschäftsführenden Direktion nur die Genehmigung der General-Versammlung erforderlich sey, oder ob ein Aufnahme-Beschluß ebenso wie jeder andere Beschluß der General-Versammlung nach §. 11 des Vereins-Statuts erst durch die Genehmigung der Vereins-Verwaltungen perfect werde.“ Die Kommission hat (S. 28 des Triester General-Versammlungs-Protokolle) ihre Ansicht dahin ausgesprochen, daß nur „für die im §. 6 des Vereins-Statuts erörterten Gegenstände, da hier noch eine spezielle Vorbereitung und Ausführung Seitens der Einzelnen erforderlich sey, der Beschluß der General-Versammlung an die Ratifikation der einzelnen Verwaltungen gebunden sey. Unter derartige Gegenstände gehöre aber der Eintritt einer neuen Verwaltung nicht, und es könne deshalb auch nicht §. 11 des Vereins-Statuts auf die vorliegende Frage, und zwar wider den ausdrücklichen Wortlaut des §. 13 des Vereins-Statuts und des demselben zum Grunde liegenden Beschlusses der General-Versammlung vom 15. Oktober 1849 Anwendung finden, um so weniger, als sonst im §. 2 des Statuts gewiß eine ausdrückliche Bestimmung darüber getroffen seyn würde, daß die Aufnahme neuer Mitglieder an eine Einigkeit der Stimmen sämtlicher Vereins-Verwaltungen gebunden sey.“ Mit dieser Ansicht hat sich die Triester General-Versammlung einstimmig einverstanden erklärt und auch sämtliche Vereins-Verwaltungen haben diese Auslegung des §. 13 des Vereins-Statuts demnachst genehmigt.

Da hierdurch nun festgestellt ist, daß die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein, sobald die General-Versammlung ihre Genehmigung dazu erteilt hat (wie im vorliegenden Falle in Betreff der Niederländischen Rhein-Eisenbahn geschehen), definitiv erfolgt ist und damit der Akt der Aufnahme seine Endschafft erreicht hat, so ergibt sich unseres Erachtens ferner, daß alle späteren Erklärungen einzelner Verwaltungen, weil solche nach der dem §. 13 des Vereins-Statuts einstimmig gegebenen Auslegung gar nicht erforderlich sind, als überflüssig zu betrachten und dieselben eine rechtliche Wirkung nicht haben können. Hiernach stellen wir an die geehrte General-Versammlung den Antrag:

dieselbe wolle anerkennen, daß die Niederländische Rhein-Eisenbahn nach §. 2 des Vereins-Statuts zur Theilnahme an dem Vereine berechtigt und durch die Genehmigung der Danziger General-Versammlung ihre Aufnahme in den Verein definitiv erfolgt sey, die nachträglichen Erklärungen der 3 dissentirenden Verwaltungen aber nach Lage des Vereins-Statuts nicht berücksichtigt werden können, auch nicht geeignet seyen, den Beschluß der Danziger General-Versammlung wieder aufzuheben.

Berlin, den 12. Oktober 1860.

Die geschäftsführende Direktion des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen.

Journier.